

29. 1. Wann ist im Sinne des § 426 Abs. 1 BGB. für die Verpflichtung der Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander „ein anderes bestimmt“, das die Ausgleichung nach Kopfteilen ausschließt?

2. Wie gestaltet sich die Ausgleichung unter Mitbürgen, die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. sind und in dieser Eigenschaft für eine Schuld der Gesellschaft die Bürgschaft übernommen haben?

BGB. § 426 Abs. 1, § 774 Abs. 2.

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. April 1892/20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) §§ 2, 3, 5, 13, 14, 19, 26, 29.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Februar 1916 i. S. A. u. Gen. (Kl.)
m. v. G. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 311/15.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien waren Mitgesellschafter der Gesellschaft m. b. H. Stärkefabrik B. zu verschiedenen Geschäftsanteilen. Im Jahre 1909 suchte die in Schwierigkeiten geratene Gesellschaft einen Kredit bei der Provinzial-Genossenschaftskasse zu P., e. G. m. b. H., nach, der unter der Bedingung in Höhe von 400 000 M zugesagt wurde, daß die Mehrzahl der Gesellschafter sich für die Kreditschuld selbstschuldnerisch verbürgen würde. Dementsprechend wurde in der Generalversammlung der Gesellschaft m. b. H. vom 5. Juni 1909 eine Bürgschaftserklärung aufgesetzt und von 15 Gesellschaftern, darunter den Parteien, unterschrieben, worin sie im Höchstbetrage von 400 000 M die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Schulden der Gesellschaft m. b. H. aus dem Kreditverhältnis der Provinzial-Genossenschaftskasse gegenüber übernahmen. Es gelang nicht, die Gesellschaft m. b. H. über Wasser zu halten. Nachdem über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden war, nahm die Provinzial-Genossenschaftskasse die Bürgen in Höhe von 291 500 M in Anspruch, deren Zahlung mit je 26 500 M sie von elf der Bürgen, darunter den Parteien, verlangte. Die Parteien haben die eingeforderten Beträge auch gezahlt. Die beiden Kläger waren an der Gesellschaft m. b. H. nur mit 4 000 M und 2 000 M, die beiden Beklagten dagegen mit 32 000 und 50 000 M beteiligt. Indem die

Kläger darlegen, daß vier der Gesellschafter und Mitbürgen un-
vermögend seien, ihre Anteile an der Schuld zu bezahlen, zerlegen
sie die Anteile der übrigen elf in 132 Anteile zu 1000 *M.*; auf die
vier Anteile des Klägers zu 1 entfalle von den 291 500 *M.* ein Be-
trag von 8893,92 *M.*, auf die zwei des Klägers zu 2 ein solcher
von 4446,96 *M.* Für das von ihnen Mehrgezahlte erachten die
Kläger die beiden Beklagten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an
der Gesellschaft ausgleichungspflichtig, und zwar diese allein und im
ganzen Betrage, da außer ihnen alle anderen Gesellschafter mehr als
den auf ihre Anteile entfallenden Betrag gezahlt hätten. Mit der
gegenwärtigen Klage verlangt deshalb der Kläger zu 1 von dem
Beklagten zu 1 die Erstattung von 6868,80 *M.*, von dem Beklagten
zu 2 von 10732,50 *M.*, der Kläger zu 2 von dem Beklagten zu 1
die Erstattung von 8605,76 *M.*, von dem Beklagten zu 2 von
13 446,50 *M.*

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies
die Berufung der Kläger zurück. Auf die Revision der Kläger
wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben aus folgenden
Gründen:

„Die Urteile beider Vorinstanzen sind der Auffassung, daß der
Ausgleichungsanspruch, den die Kläger erheben, nicht bestehe, da
mangels einer besonderen abweichenden Vereinbarung, die nicht dar-
getan sei, die Haftung der Mitbürgen im inneren Verhältnis sich ge-
mäß §§ 774, 426 BGB. nach Kopfteilen bestimme.

Das Berufungsgericht führt aus, daß die die Ausgleichung
nach Kopfteilen festsetzende normgebende Bestimmung des § 426 BGB.
nur durch eine vom Ausgleichungsschuldner zu erweisende anderweite
ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung außer Kraft gesetzt
werden könne. Das besondere Rechtsverhältnis, in welchem im ge-
gebenen Falle die Mitbürgen als Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H.
zueinander standen, sei an und für sich ein zufälliger, eine Abweichung
von § 426 BGB. nicht begründender Umstand; es könne nur als
Grundlage einer klar zu erweisenden Vereinbarung in Betracht
kommen. Diese fehle; wie die sich verbürgenden Gesellschafter sich
ihr Verhältnis zueinander gedacht hätten, sei nicht maßgebend. Gegen
eine stillschweigende Vereinbarung spreche, daß die Bürgschaft nicht
von sämtlichen Gesellschaftern übernommen sei, vielmehr neun Gesell-

schafter sich ausschlossen, daß die sich verbürgenden Gesellschafter nur 164500 *M* des Gesellschaftsgrundkapitals von 300000 *M* vertreten, daß die Bürgschaft nur eine vorläufige Maßnahme darstellte und durch eine Nachschußpflicht ersetzt werden sollte, und daß endlich die Gesellschafter außer den Stammanteilen nach dem Gesellschaftsvertrag auch Kartoffellieferungsrechte und -pflichten hätten, die sich nicht nach den Stammanteilen bestimmten. . . .

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 133, 157, 426, 774 BGB. und der §§ 139, 286 ZPO. Sie war für begründet zu erachten. Als rechtsirrtümlich war sowohl die grundlegende Anschauung des Berufungsgerichts zu erachten, daß der Satz des § 426 Abs. 1 BGB.: „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“, abgesehen von anderweiten gesetzlichen Bestimmungen, schlechthin den vom Ausgleichsschuldner zu führenden Beweis einer abweichenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausgleichungsvereinbarung voraussetze; des weiteren sind aber auch alle die Einzelfumstände, die das Berufungsgericht dafür anführt, daß eine anderweite Vereinbarung nicht zustande gekommen sei, nach ihrer rechtlichen Seite verkannt und nicht geeignet, dem von dem Berufungsgerichte gezogenen Schlusse als Stütze zu dienen.

In einem dem gegenwärtigen ähnlich gelagerten Falle (Warneher 1914 Nr. 247) hat der erkennende Senat bereits ausgeführt, daß die Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. in einem Vertragsverhältnis zueinander stehen (Gesellschaftsvertrag), und daß das darin festgesetzte Beteiligungsverhältnis von vornherein den natürlichen Maßstab bei allen Verpflichtungen, die die Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich übernehmen, für die Ausgleichung untereinander bildet, so daß eine Abweichung davon von demjenigen dargetan werden muß, der sie behauptet. Das treffe insbesondere den Fall einer Bürgschaft der Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft und gelte auch dann, wenn nicht alle Gesellschafter die Verpflichtung eingegangen seien. In diesem Falle bilde sich gewissermaßen eine Sondergesellschaft zu dem Einzelzweck innerhalb des Gesellschaftsverhältnisses der Gesellschaft m. b. H.; die Ausgleichung gestalte sich dann ähnlich, wie wenn nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. von einem oder dem anderen der Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden kann.

Diesen Grundsätzen ist auch im vorliegenden Falle zu folgen. Daß das Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft die natürliche Grundlage für die Ausgleichung unter den Gesellschaftern, die als Bürgen für eine Schuld der Gesellschaft eingetreten sind, bildet, ergibt für den gegebenen Fall auch das Zeugnis des Notars W., der die Überzeugung hatte, daß jeder der Beteiligten nur nach Maßgabe seines Anteils haften wollte, und daß sie eine Haftung nach Kopfteilen entschieden abgelehnt haben würden, wenn darauf die Rede gekommen wäre. Die Verteilung nach Kopfteilen erscheint in § 426 BGB. als Normalfall, der aber in dem vielgestaltigen Leben, wie der erkennende Senat in der angezogenen Entscheidung sowie vorher schon in dem Urteile Bd. 75 S. 251 der Entscheidungen ausgesprochen hat, keineswegs die Regel bildet, so daß der Grundsatz der gleichen Beteiligung praktisch sich als ein Hilfsatz darstellt. Es ist hiernach zwar richtig, daß die Abweichung von dem zunächst gegebenen gesetzlichen Verteilungsmaßstabe, die anderweite Bestimmung, von demjenigen datgetan werden muß, der sie behauptet; aber es ist unrichtig, daß, wie das Berufungsgericht meint, hierzu eine abweichende Vereinbarung der Ausgleichung erforderlich sei. In dem gesellschaftlichen Vertragsverhältnis liegt bereits die anderweite Bestimmung eingeschlossen; der Vertragswille des Gesellschaftsvertrags überträgt sich von selbst auf das Ausgleichungsverhältnis, wenn von den Gesellschaftern eine Bürgschaft für eine Gesellschaftsschuld übernommen wird. Das von Dr. W. bekundete stillschweigende, wenn auch in keiner Weise kundgegebene, Einverständnis beruht in dem Gesellschaftsvertrage. Wenn das Berufungsgericht den Umstand, daß die Mitbürgen in einem Gesellschaftsverhältnis stehen, als einen für die Bürgschaft ganz zufälligen Umstand bezeichnet und meint, daß beides nichts miteinander zu schaffen habe, so ist dabei für das innere Verhältnis der Mitbürgen verkannt, daß es doch eben eine Gesellschaftsschuld ist, für die sich die Gesellschafter verbürgten, und daß sie die Bürgschaft übernahmen, weil sie Gesellschafter der Hauptschuldnerin waren und als solche das Interesse an dem Zustandekommen des Darlehnsverhältnisses für die Gesellschaft hatten, sowie daß sie, wenn gleich die Gesellschaft eine selbständige Persönlichkeit ist, wirtschaftlich an den Schulden der Gesellschaft selbst auch in ihren Anteilverhältnissen an der Gesellschaft beteiligt sind.

Daß das Gesellschaftskapital noch nicht voll eingezahlt war und daß sich das Grundkapital für die hier vorzunehmende Verteilung anders stellte als nach dem Vertrage sowie daß nicht alle Gesellschafter an der Bürgschaft sich beteiligten, sind Umstände, die eine selbständige Berechnung der Anteilverhältnisse für die Bürgschaftsausgleichung erforderlich machen; sie können aber niemals als Beweisgründe für eine Beteiligung nach Kopfteilen verwendet werden. Dasselbe gilt von den Kartoffellieferungsbestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Handelt es sich hier nicht um nebenfällige Verpflichtungen, sondern ergeben die Kartoffellieferungspflichten wirtschaftlich eine wesentlich verschiedene Beteiligung an der Gesellschaft, die sich nicht mit dem Beteiligungsverhältnis am Gesellschaftskapital deckt, dann wird es Aufgabe des Gerichts sein, den Wert dieser Sonderbeteiligung zu schätzen und danach ein wirkliches der wirtschaftlichen Gesamtbeteiligung entsprechendes Beteiligungsverhältnis festzusetzen. Zu der Annahme, daß das Gesellschaftsverhältnis deshalb mit der gemeinschaftlichen Bürgschaft nichts zu tun habe, kann auch dieser Umstand nicht führen. Die Tatsache endlich, daß das Kreditverhältnis mit der Provinzial-Genossenschaftskasse als eine vorläufige Maßnahme beabsichtigt war, die durch eine bis dahin nicht zustandgekommene Nachschußpflicht der Gesellschafter abgelöst werden sollte, kann wiederum nur ein Beweismoment dafür darstellen, daß, wie selbstverständlich die Nachschußpflicht, so auch die Beteiligung an der Bürgschaft nach dem Teilnahmeverhältnis am Gesellschaftskapital sich richten sollte, nicht aber für das Gegenteil.

Nach alledem wird es Sache der Beklagten sein, darzutun, daß entweder ein anderweitiges Ausgleichungsverhältnis als dasjenige der Gesellschaftsanteile von den Mitbürgen ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart war, oder daß etwa mit Rücksicht auf die Kartoffellieferungsverpflichtungen ein anderes Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft an die Stelle des zahlenmäßigen der Beteiligung am Stammkapital zu treten hatte. . . .

Die rechtsirrtümliche Auslegung des § 426 BGB. und die auf dieser beruhende Nichtberücksichtigung des den Maßstab der Ausgleichung bietenden Gesellschaftsverhältnisses seitens des Berufungsgerichts mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen.“